

# Top-20

## für Kieler-Woche-Standbetreiber\*innen

### 1. Bargeldloses Bezahlen

Zur Kieler Woche 2021 wird verpflichtend für alle Stände ein bargeldloses Bezahlssystem eingeführt.

### 2. GEMA

Wenn Sie eine Beschallung oder sonstige musikalische Darbietung geschützter Musikwerke aus dem Repertoire der GEMA an ihrem Stand planen, teilen Sie dies dem Kieler-Woche-Büro bis zum 15. Juli 2021 mit. Bitte füllen Sie dafür den Vordruck mit den gespielten Songtiteln aus und bringen ihn zum Auftritt mit.  
Die Kosten für die GEMA sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.

### 3. Pfand

Der Getränkeausschank ist ausschließlich in bepfandeten Mehrwegbehältnissen erlaubt (Mindestpfandhöhe 2 EUR). Sie sind verpflichtet mit der Partnerin der Stadt (cup&more) zusammenzuarbeiten.

### 4. Aufbauplan

Dem Aufbauplan für den Internationalen Markt können Sie Ihre Standplatznummer entnehmen. Bitte setzen Sie sich für Ihren möglichen Anreise- und Aufbautermin mit uns in Verbindung.

### 5. Öffnungszeiten

Der Internationale Markt ist montags bis freitags ab 11:00 Uhr geöffnet, samstags und sonntags ab 10:00 Uhr. Verkaufsende ist täglich um 24:00 Uhr, freitags und samstags um 01:00 Uhr. Am letzten Sonntag endet der Verkauf bereits um 22:30 Uhr.

### 6. Kieler-Woche-Soundcheck

Am Freitag, den 3. September 2021 wird wieder der sogenannte „Kieler-Woche-Soundcheck“ stattfinden. Sofern Sie Ihre Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen haben, können Sie bereits an diesem Tag ab 18:00 Uhr Ihren Standbetrieb aufnehmen.

### 7. Anlieferungen

Anlieferungen sind nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Die Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

### 8. Parkplätze

Kostenfreie PKW-Parkplätze stehen in der näheren Umgebung leider nicht zur Verfügung. Sie könnten beispielsweise auf die kostenpflichtige Tiefgarage der Wunderino-Arena Kiel ausweichen.

### 9. Strom & Wasser

Die Abrechnung erfolgt über das Kieler-Woche-Büro. Die Kosten sind über die Nebenkostenpauschale abgegolten. Sollten zusätzliche Anschluss- oder Verbrauchskosten durch Nachträge entstehen, die vorab nicht angemeldet waren, werden diese in Rechnung gestellt. Weitere Informationen dazu sind dem Merkblatt „Infrastruktur und Nebenkosten“ zu entnehmen.

### 10. Barrierefreiheit

Achten Sie auf die Barrierefreiheit Ihres Standes und vermeiden Sie Stolperfallen.

### 11. Sicherheit

Für die Sicherheit der Veranstaltung sind die bestehenden Brandschutzvorgaben einzuhalten, z. B. Vorhalten von Feuerlöschern und Fettbrandlöschern, usw.

### 12. Nachhaltigkeit

Die Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. umweltfreundlichen Alternativen ist verpflichtend. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Plastikstrohhalm und -tüten ist nicht erlaubt. Achten Sie zudem auf unnötigen Energieverbrauch.

### 13. Foodsharing

Sollten am Ende des Veranstaltungstages Reste, die entsorgt werden müssen, entstehen, so kann der\*die Standbetreiber\*in am übergreifenden „Foodsharing“ der Kieler Woche teilnehmen.

### 14. Abfallentsorgung

Achten Sie auf eine fachgerechte Abfallentsorgung und vermeiden Sie Müll. In der Wertstoffsammelstelle auf dem Internationalen Markt erhalten Sie fachkundige Unterstützung von Mitarbeiter\*innen des ABK.

### 15. Reinigung

Halten Sie bitte Ihre Standfläche sauber. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Standfläche an das Kieler-Woche-Büro werden Ihnen Kosten für die Nachreinigung in Rechnung gestellt.

### 16. Genehmigungen

Bitte denken Sie rechtzeitig an alle nötigen Genehmigungen und Lizenzen. Falls Sie Alkohol ausschenken möchten, muss für jeden einzelnen Stand vorab eine Ausschankgenehmigung eingeholt werden.

### 17. Flüssiggas

Sollten Sie Flüssiggas verwenden, beachten Sie bitte die Informationen zur Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen.

### 18. Trinkwasserversorgung

Schläuche zur Trinkwasserversorgung müssen den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechen und DVGW-geprüft sein.

### 19. Kennzeichnung von Lebensmitteln

Weisen Sie Zusatzstoffe und allergene Zutaten in Lebensmitteln in der Getränke- bzw. Speisekarte aus.

### 20. Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger

Ausländische Staatsangehörige, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen hierfür grundsätzlich einen Aufenthaltstitel mit entsprechender Arbeitserlaubnis.

Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten finden Sie in Ihrem Vertrag und unter:

[www.kieler-woche.de/standinfo](http://www.kieler-woche.de/standinfo)